

Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach

Verfahrensnummer: VF 2128

Geschäftszeichen: II 2-LA-05-21-28-01-B-0003#007

Wiesbaden, 10. Dezember 2025

I. P L A N G E N E H M I G U N G

1 Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Die vom Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde - im Flurbereinigungsverfahren VF 2128 Waldsolms-Griedelbach nach § 41 FlurbG aufgestellte Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wird hiermit nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) genehmigt.

2 Gegenstand der Plangenehmigung

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen, insbesondere die in dem Verzeichnis der Festsetzungen (Teil II des Textteils) aufgeführten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 2.2 Erläuterungsbericht
- 2.3 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Folgende Anlagen zum Plan nehmen nicht an der Plangenehmigung teil:

- Nachrichtliches Verzeichnis
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung - UVU mit Konfliktkarte
- Sonderkarten (Wegenetzkarte, Leitungen)
- Artenschutzgutachten

3 Rechtswirkungen der Plangenehmigung

Durch die Plangenehmigung wird nach § 41 Abs. 5 FlurbG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgelegt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Durch Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die Rechte der Teilnehmer nach den §§ 44, 58 und 59 FlurbG bleiben unberührt.

4 In die Plangenehmigung eingeschlossen sind folgende Entscheidungen

Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- 4.1 die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Wasserrechtliche Entscheidungen

- 4.2 die Aufhebung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit § 66 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Neufassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), die für die Gewässerbaumaßnahme Nr. 421 zur Herstellung eines künstlichen Flachwasserbiotops durch die Plangenehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 22. März 2021 (Gz. II 2.11-LA-05-21-28-01-B0003#005) erteilt wurde

5 Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen

Bodenschutz und Baubedarfsflächen

- 5.1 Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen sind neben den genehmigten Eingriffsbereichen nur auf bereits bestehenden Wegen oder befestigten Flächen anzulegen. Sofern dieser Anforderung im Einzelfall nicht nachgekommen werden kann, sind die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen gemäß DIN 19639 Nr. 6.3.2 und 6.3.4 zu planen und auszuführen. Der oberen Flurbereinigungsbehörde ist vor Ausschreibung der jeweiligen Baumaßnahme ein Lageplan mit Darstellung der geplanten Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen zur Freigabe bzw. ggf. zur Genehmigung vorzulegen.

Naturschutz

- 5.2 Für Begrünungsmaßnahmen in der freien Natur einschließlich der Ansaat auf unbefestigten Wegen und Wegeseitenflächen - mit Ausnahme der Anpflanzung von Kulturobstbäumen regional typischer Sorten - ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Falls nachweislich kein oder nur zum Teil gebietseigenes Pflanz- oder Saatgut verfügbar sein sollte, darf das nicht verfügbare Pflanz- oder Saatgut

ausnahmsweise durch Material mit Herkunft aus dem nächst benachbarten Herkunfts-, Vorkommens- oder Ursprungsgebiet ersetzt werden.

Der Nachweis über die fehlende Verfügbarkeit ergibt sich aus einem erfolglosen Beschaffungsverfahren, dessen Ergebnis zu dokumentieren ist.

- 5.3 Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, ihre Funktion ist für mindestens 30 Jahre sicherzustellen. Abweichend davon sind Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten.

Wegebau

- 5.4 Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schotterweges Nr. 27 zu einem Asphaltweg sind die beiden Wegeanschlüsse von Weg Nr. 42 und von der Wegeparzelle 30/1 jeweils auf einer Länge von mindestens 5 m zu asphaltieren.

6 Hinweise

Allgemeine Hinweise

- Bei der Bauausführung sind die derzeit gültigen nationalen und europäischen Normen sowie behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen zu berücksichtigen:
 - DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzenarbeiten“
 - DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“
 - DGUV Regel 114-014 „Wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten“
- Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Unternehmer haben für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Bauausführung zu sorgen (im Sinne des § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 6)).
- Die Wahrnehmung der Bauaufsicht im Sinne des § 61 HBO wie auch § 42 Abs. 2 HWG obliegt der Flurbereinigungsbehörde. Die §§ 83 und 84 HBO sind sinngemäß anzuwenden.

- Die Bauherrschaft und ihre Beauftragten sind verpflichtet, in der Planung und der Ausführung der Bauarbeiten die Anforderungen an den Arbeitsschutz umzusetzen. So verpflichtet die Baustellenverordnung die Bauherrschaft, den Arbeitsschutz bereits in den Planungen zu beachten. Die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin geben den Stand der Technik bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wieder. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin gibt hierzu Auskunft, welche wichtigen Gesetze, Vorschriften und Regeln für den Arbeitsschutz bei Bauarbeiten und auf Baustellen gelten.
- Die Leitung der jeweiligen Baumaßnahmen ist einem verantwortlichen Bauleiter zu übertragen. In die von ihm gefertigten Bauberichte ist den Beauftragten der Aufsichtsbehörde jederzeit Einsicht zu gewähren. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden (im Sinne des § 59 HBO).

Abfall und Altablagerungen

- Werden im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten wahrgenommen, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAlt-BodSchG die Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.
- Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten in der Altflächendatei sind nicht garantiert. Deshalb wird empfohlen, ergänzende Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und der Kommune einzuholen.
- Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/bau-merkblatt_2015-12-10.pdf

Altbergbau

- Das Flurbereinigungsverfahren „Waldsolms-Griedelbach, VF 2128“ liegt im Bereich von zehn erloschenen Bergwerksfeldern. Bei der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten, ist daher auf mögliche Veränderungen des natürlichen Untergrundes zu achten, die auf bergmännische Aufschlüsse hinweisen; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Bodenschutz und Baubedarfsflächen

- Erfolgt bei der Errichtung der Anlagen durch das Auf- und Einbringen von Materialien die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht, so sind die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.2.2021, BGBl. I S. 306)) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)) zu beachten.
- Bei Verwertung von Bodenmaterial, das aus Baumaßnahmen stammt, die nicht unter der Regie der Teilnehmergeinschaft Waldsolms-Griedelbach durchgeführt wurden, ist ein Nachweis über die Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 1 BBodSchV erforderlich. Bei einer Verwertung dieser Materialien auf landwirtschaftlich genutzten Flächen wird insbesondere auf die Einhaltung des 70 %-Vorsorgewertes nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 der BBodSchV hingewiesen.
- Bodenaushub aus Baumaßnahmen unter der Regie der Teilnehmergeinschaft Waldsolms-Griedelbach ist bei entsprechender Eignung grundsätzlich im Flurbereinigungsgebiet zu verwerten. Da die geringen Mengen an Bodenmaterialien, die bei den Baumaßnahmen als Überschussmassen anfallen, im direkten Bauumfeld verwertet werden können, ist entsprechend § 6 Abs. 3 BBodSchV eine Verwertung ohne Bestimmung der Schadstoffgehalte nach Anlage 1 Tabellen 1 und 2 BBodSchV möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass Bodenmaterial nur dann zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden darf, wenn dieses von Flächen stammt,

die keine Verdachtsflächen für Schadstoffbelastungen darstellen oder, wenn der Verdachtsfall für eine Schadstoffbelastung nach DIN 19731 gegeben ist, eine entsprechende Untersuchung und Einstufung der Materialien nach BBodSchV erfolgt ist. Dies gilt auch für die Verwertung im Flurbereinigungsgebiet im Rahmen von Planierungen, Planinstandsetzungen oder für die Verwendung in der Rekultivierung von Wegekörpern mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung oder anderweitiger Nutzung, bei der das aufgefüllte Material als durchwurzelbare Bodenschicht dient. Nicht verwertbarer Erdaushub/Bauschutt ist entsprechend der abfallrechtlichen Rechtsvorschriften zu entsorgen.

- Alle Maßnahmen sind so auszuführen, dass Vorsorge gegen nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens oder der Vegetation getroffen wird. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Flächen, die nicht den Wegen, Bauwerken und sonstigen Anlagen zuzurechnen sind.
- Auf die Einhaltung folgender DIN wird hingewiesen
 - DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten 2018-06)
 - DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterialien und Baggergut 2023-10)
 - DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 2019-09).
- Die Arbeitsanleitung zum Umgang mit Bodenmaterialien in Flurbereinigungsgebieten, eingeführt mit Verfügung vom 13. Januar 2016 (Gz. II2.10-LA-02-06-10-04-A-0001 #001) ist sinngemäß zu den Vorgaben der novellierten BBodSchV zu beachten.

Kampfmittel

- Über das Flurbereinigungsgebiet liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich darüber zu verständigen

Leitungen

- Ausführende bzw. beteiligte Unternehmen müssen sich vor Baubeginn mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen in Verbindung setzen und aktuelle Bestandspläne anfordern, da nicht auszuschließen ist, dass zwischenzeitlich weitere Infrastrukturanlagen der Ver- und Entsorgungswirtschaft verlegt wurden (Erkundungspflicht). Bei Kreuzungen oder Näherungen von genannten Anlagen ist größte Sorgfalt walten zu lassen, um Schäden und Unfälle zu vermeiden. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ (Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)) ist anzuwenden.
- Die Merkblätter, Anweisungen und Hinweise der Leitungsbetreiber zum Schutz ihrer Anlagen sind zu beachten. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.
- Werden Leitungen angetroffen und müssen diese verlegt werden, ist rechtzeitig mit dem Leitungsbetreiber Kontakt aufzunehmen und die notwendigen Maßnahmen abzusprechen.
- Im Bereich von Freileitungen dürfen Bagger, Lastkraftwagen, Kräne oder andere Baugeräte nur dann eingesetzt werden, wenn durch bauliche Abmessungen oder durch mechanische Verriegelungen beweglicher Teile der Sicherheitsabstand gewährleistet ist. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit anhand des Merkblattes C 412 „Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen“ der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft zu unterrichten.

Telekommunikationsanlagen

- Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Ihr ungestörter Betrieb muss gewährleistet bleiben. Sollten Konfliktpunkte erst in der Bauphase sichtbar werden, ist die Deutsche Telekom Technik GmbH zu kontaktieren, sodass deren Baubegleiter sich die Situation vor Ort anschauen und lösungsorientiert unterstützen kann.

Wasserwirtschaft

- Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich die folgenden Trinkwasserschutzgebiete, in denen gemeinschaftliche Anlagen hergestellt bzw. gemeinschaftliche Maßnahmen durchgeführt oder deren Schutzgebietsgrenzen tangiert werden:
 - Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Waldsolms/Ortsteil Griedelbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 10. Juni 1994 (StAnz. 31/1994 S. 2014).
 - Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Löllbach“ der Gemeinde Waldsolms in der Gemarkung Brandoberndorf der Gemeinde Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, vom 25. 2. 2013 (StAnz. 18/2013 S. 591).
 - Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen" im Ortsteil Kröffelbach der Gemeinde Waldsolms, Lahn-Dill-Kreis, vom 1. Juli 1994 (StAnz. 38/1994 S. 2753).
 - Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage TB3 Bombach, der Gemeinde Langgöns, in der Gemarkung Cleeburg, Landkreis Gießen, vom 29. Januar 2014 (StAnz. 9/2014 S. 190).

Es gilt die jeweiligen Verbote aus den Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

- Über die Arbeiten in den Wasserschutzgebieten ist der Betreiber der Wassergewinnungsanlage zu informieren und diese sind mit äußerster Sorgfalt durchzuführen. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Das Risiko von Bodenverunreinigungen und Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und Oberflächengewässer durch Baufahrzeuge sowie einen unsachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien ist durch geeignete Schutzmaßnahmen als Bestandteil einer ordnungsgemäßen Bauausführung (z. B. regelmäßige Kontrolle der Baufahrzeuge auf Undichtigkeiten/Ölverlust) sowie einen sachgemäßen Umgang und eine sichere Lagerung von Schadstoffen zu minimieren. Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung dürfen nur außerhalb des Wasserschutzgebiets bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises unverzüglich anzuzeigen, und es sind Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Hierfür nötige Materialien sind vorzuhalten. Die Maßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass während der Baumaßnahme und danach keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

Folgende Handlungen sind im Schutzgebiet untersagt:

- das Einbringen von Schadstoffen bspw. Öl, Diesel, Schmierstoffe in den Boden oder das Grundwasser
- das Betanken von Fahrzeugen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund

In der Zone II des Wasserschutzgebiets sind verboten:

- Baustellen, Baustelleneinrichtungen und Lager für Baustoffe und Baumaschinen
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigen Untergrund
- das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Geräten

Begründung

Die formellen und materiellen Gründe für eine Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben. Im Einzelnen wird wie folgt begründet:

zu 1: (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

Die obere Flurbereinigungsbehörde ist nach § 41 Abs. 4 FlurbG für die Plangenehmigung zuständig.

Die Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde von der Flurbereinigungsbehörde nach den Rechtsvorschriften des § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt und mit den Trägern öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den nach § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen erörtert.

Vor der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat die obere Flurbereinigungsbehörde am 30. September 2024 nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass für das Vorhaben, d.h. den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die entsprechende öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist am 26. November 2024 erfolgt (StAnz. 50/2024, S. 1160).

Für die Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde nach § 41 Abs. 2 FlurbG das Anhörungsverfahren durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 41 Abs. 2 FlurbG wurden mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 zum Anhörungstermin am 30. Januar 2025 geladen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden müssen. Der Ladung wurden die erforderlichen Unterlagen nach § 41 Abs. 2 FlurbG beigelegt.

Während des Termins wurde die Planung mit den anwesenden Vertretern der Träger öffentlicher Belange, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und der anerkannten Naturschutzvereinigung HGON (Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.) erörtert, vorgetragene Stellungnahmen wurden niedergeschrieben bzw. als Schriftstück zu Protokoll genommen.

Das Ergebnis der Erörterung lässt einen Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zu.

zu 4. (In die Plangenehmigung eingeschlossene Entscheidungen)

Naturschutz und Landschaftspflege

Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Das FFH-Gebiet 5517-303 „Ackergrundbachtal nördlich Cleeburg“ liegt zum Teil innerhalb des Flurbereinigungsgebiets Waldsolms-Griedelbach. Es sind im Rahmen der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans keine Maßnahmen vorgesehen, die die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebiets nachteilig beeinträchtigen können.

zu 4.1:

Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Mit der Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs sowie der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die planaufstellende Flurbereinigungsbehörde den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgelegt. Auf Grundlage der ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wurden Vermeidungs-, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Der mit dem Eingriff verbundene Zweck kann am gleichen Ort nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verwirklicht werden (Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG). Die unvermeidbaren (erheblichen) Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG erfüllt sind, wurde die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt und der Eingriff i.V.m. § 13 HeNatG zugelassen.

Wasserwirtschaft

zu 4.2

Die wasserrechtliche Genehmigung kann mit Aufhebung der Festsetzung zurückgenommen werden. Das geplante Erd-, Sicker- und Verdunstungsbecken Nr. 421 zur Herstellung eines künstlichen Flachwasserbiotopes beruhte auf dem Umstand, dass im Bereich des Geländetiefpunktes „Schweinhardtgrund“ eine Nassstelle vorhanden war. Man vermutete, so der Erläuterungsbericht vom 21. September 2020, dass die Ursache ein defekter Drainsammler war. Zur Verbesserung der Bewirtschaftungssituation wurde die Anlage Nr. 421 sowie ein neuer Durchlass DN 400 und die Erneuerung des Schotterweges Nr. 20.1 geplant.

Am 22. März 2021 hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Plangenehmigung (Gz. II 2.11-LA-05-21-28-01-B0003#005) für die genannten Anlagen und Maßnahmen erteilt. Zwischenzeitlich wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft die Erneuerung des Drainsammlers vereinbart. Im Rahmen einer Planinstandsetzung wurde der Drainsammler mit dem Ergebnis erneuert, dass die Nassstelle nun nicht mehr existiert und somit die zuvor genannten gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen nicht mehr benötigt werden.

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises (untere Wasserbehörde) hat gemäß seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2025 (Az.: 26/2025-BE-22-001) gegen diese Änderung der wasserwirtschaftlichen Planung keine Bedenken.

zu 5. Nebenbestimmungen (NB)

zu 5.1: Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Verdichtungen durch die Herstellung der Baubedarfsflächen ist diese Nebenbestimmung zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG erforderlich. Auch ist die Nebenbestimmung zur Vermeidung nicht genehmigter erheblicher Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Geplante Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sowie Baustraßen, die nicht auf genehmigten Eingriffsbereichen oder auf bereits bestehenden Wegen oder befestigten Flächen angelegt werden können, werden daher unter den Vorbehalt einer vorherigen Freigabe durch die obere Flurbereinigungsbehörde gestellt.

zu 5.2: Die Nebenbestimmung wurde zur Umsetzung der Vorgaben des § 40 Abs.1 BNatSchG aufgenommen.

zu 5.3: Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der erforderliche Unterhaltungszeitraum von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da zeitlich unbefristete Eingriffe geplant sind, ist es notwendig, dass die Kompensation über einen entsprechend langen Zeitraum gewährleistet ist. Die Festlegung des Unterhaltungszeitraums auf 30 Jahre entspricht dem Mindestmaß nach § 2 Abs. 5 der anzuwendenden Hessischen Kompensationsverordnung. Sie stellt einerseits sicher, dass für die neu zu schaffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein ausreichend langer Entwicklungszeitraum gegeben ist und wahrt andererseits die Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Unterhaltungspflichtigen.

Zu 5.4: Die Asphaltierung von Wegeanschlüssen an Asphaltwege ist gute fachliche Praxis und vermindert wesentlich die Verlagerung von Schotter- und Bodenmaterial auf Asphaltwege sowie deren Verschmutzung. Insbesondere für den Radverkehr bergen Schottersteine und andere Fremdmaterialien (Verschmutzungen) auf Asphaltwegen unkalkulierbare Risiken. Zum einen können Schäden an der Bereifung entstehen und des Weiteren besteht die Gefahr von Stürzen mit der Folge von Personen- und Sachschäden. Im vorliegenden Fall wird die Gefahr von Stürzen weiter erhöht, da die Wegeanschlüsse in den Kurvenbereichen liegen.

Zu 5 und 6: Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Stellen

Ziel ist, dass die beteiligten Stellen (TÖB und Naturschutzverbände) den Umgang mit ihren vorgebrachten Belangen/Hinweisen nachvollziehen können, sofern ihnen nicht bereits in Form von Nebenbestimmungen oder Hinweise Rechnung getragen wurde.

Stellungnahme der EAM Netz GmbH vom 28. Januar 2025 (Gz.: PAP25-01197)

Die Hinweise aus der Stellungnahme sind als Hinweise zu den Leitungen in die Plangenehmigung eingegangen.

Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 22. Januar 2025 (ohne Geschäftszeichen)

Der Hinweis aus der Stellungnahme ist als Hinweis zu den Telekommunikationsanlagen in die Plangenehmigung eingegangen.

Stellungnahme Hessen Forst im Anhörungstermin und Erörterung

Die im Anhörungstermin vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden von der planaufstellenden Flurbereinigungsbehörde nicht übernommen. Es erfolgte somit keine Planänderung an den angesprochenen Anlagen Nr. 504, 505 und 506 nach dem Anhörungstermin, die in der Änderung des Planes nach § 41 FlurbG eingeflossen sind.

Stellungnahme des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreis vom 27. Januar 2025 (Az. 26/2025-BE-22-001)

Wasser und Bodenschutz

Oberflächengewässer

Die Festsetzung für die Anlage Nr. 421 wird mit Plangenehmigung aufgehoben.

Schutzgebiete

Die Angaben zu den Trinkwasserschutzgebieten wurden unter den Hinweisen zur Beachtung bei der Baudurchführung in die Plangenehmigung aufgenommen.

Die in der Stellungnahme angesprochene Anlage Nr. 505, ein Rohrdurchlass DN 600 im *Ebersgrundbach* (Nr. 401), der zur Beseitigung vorgesehen ist, ist nicht Bestandteil der vorliegenden Plangenehmigung. Die wasserrechtliche Zulassung zur Beseitigung der Anlage wurde mit der Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 22. März 2021 (Gz.: II2.11-LA-05-21-28-01-B0003#005) erteilt.

In Bezug auf stattfindende Baumaßnahmen zur Herstellung, Änderung oder Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen in Trinkwasserschutzgebieten wurden entsprechende Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Bodenschutz

Die unter Nr. 1 bis 7 beschriebenen Auflagen stammen inhaltlich aus den DIN-Normen 19731 und 19639. Es wurde unter den Hinweisen nochmals an die Einhaltung dieser DIN-Normen erinnert, auf die in der BBodSchV in § 6 Abs. 9 verwiesen wird (Zitat: „Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.“). Damit haben die Inhalte dieser DIN-Normen Verordnungscharakter und sind immer zu beachten, die formulierten Auflagen müssen nicht übernommen werden.

Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, vom 22. Januar 2025 / 26. August 2020 (Gz.: I 18 KMRD-6b 06/05-W 1407-2020)

Die in der Stellungnahme gemachten Äußerungen sind als Hinweis in die Plangenehmigung eingeflossen.

Stellungnahme des Regierungspräsidium Gießen vom 29. Januar 2025 (Gz.: 1060-41.2-79-d-0300-0024'2016-00001)

Dezernat 41.1: Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Trinkwasserschutzgebiete und deren Verordnungen sind bekannt und diesbezüglich wurden Hinweise zum Schutz des Grundwassers in die Plangenehmigung aufgenommen. Die untere Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises wurde als Trägerin öffentlicher Belange im Planungsprozess beteiligt.

Dezernat 41.4: Industrielles Abwasser, Altlasten

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Altablagerungen betreffen keine gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der Änderung des Wege- und Gewässerplanes. Die in der Stellungnahme gemachten Hinweise wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.

Dezernat 42.2: Kommunale Abfallwirtschaft

Der Hinweis auf das Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien wurde als Hinweis in die Plangenehmigung aufgenommen.

Dezernat 44.1: Bergaufsicht

Aufgrund der Erläuterungen wurde ein Hinweis zur Bauausführung in die Plangenehmigung aufgenommen.

II. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Plangenehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Die sofortige Vollziehung der Plangenehmigung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens, da unmittelbar daran ein vorzeitiger Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen erfolgen soll. Dieser vorzeitige Ausbau sichert eine bessere und schnellere Erreichung der neuen Grundstücke und dient besonders einer besseren Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Auf diese Weise erfahren die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Aus diesen Gründen ist eine Erreichung der Ziele möglichst bald erforderlich.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Im Auftrag



(Onno Diddens, Dezernatsleiter II 2)